

VIII ZR 90/61

Verkündet
am 4. Juli 1962

2233 077

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Steuerbevollmächtigten Peter K., W.,
S., R. weg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma Ludwig Kä., Bürotechnik, F.,
, C. weg, Alleininhaber: Kaufmann Heinz S.,
F.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
29. Dezember 1960 aufgehoben und die Sache zur anderen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über
die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin handelt mit Büromaterial und hat die Generalvertretung für "A [REDACTED] Addier- und Buchungsmaschinen", die in einem "volkseigenen" Betrieb in O [REDACTED] hergestellt werden. Der Beklagte war in den Jahren 1956 bis 1959 in St [REDACTED] / H [REDACTED], wo er ein Büro unterhielt, als Steuerhelfer tätig. Am 26. Oktober 1956 kaufte er von der Klägerin für seinen Betrieb einen "A [REDACTED] Universal-Registrier-Buchungsautomaten (Serie 63 Nr. 95805)" für 6 500 DM. Mit dieser Maschine war er nicht zufrieden und verhandelte mit der Klägerin wegen der Lieferung eines anderen Automaten. Am 24. Oktober 1957 schrieb die Klägerin ihm, die Angelegenheit sei nunmehr deshalb sehr akut, weil die Möglichkeit bestehe, ihm eine bei einem anderen Kunden freiwerdende Maschine (der A [REDACTED] Serie 63) zu liefern. Diese Maschine bot die Klägerin dem Beklagten in dem genannten Schreiben mit dem Bemerken an:

"Die Maschine ist drei Jahre alt und in jeder Beziehung einwandfrei."

Am 1. November 1957 schrieb sie ihm, sie habe ihren Kunden gebeten, mit dem anderweiten Verkauf der Maschine noch bis zum 16. d.Mts. zu warten, sie hoffe, dann mit dem Beklagten zu einer Einigung zu kommen, "denn die Maschine sei in einem wirklich einwandfreien Zustand." Länger könne sie die Maschine allerdings nicht zurückstellen.

Schließlich kam es zu einer Abmachung zwischen den Par-

teilen, die die Klägerin dem Beklagten am 21. November 1957 dahin bestätigte, sie liefere ihm die angebotene A-[REDACTED]-Buchungsmaschine Klasse 6, Serie 63 Nr. 1629 für 9 000 DM, nehme die erste Maschine zum (vollen) Kaufpreis von 6 500 DM zurück und übernehme für den neu aufgestellten Buchungsautomaten die kostenlose Garantieleistung bis zum 24. Mai 1958. An diesem Automaten führte die Klägerin am 22. Mai und 18. Juli 1958 Reparaturen aus, die sie dem Beklagten mit 59 DM und 92 DM berechnete. Außerdem lieferte sie ihm bis einschließlich 14. Februar 1957 Büromaterial und eine A-[REDACTED]-Additionsmaschine für insgesamt 1 049,74 DM. Der Beklagte zahlte in der Zeit vom 27. Oktober 1956 bis 10. Mai 1958 an die Klägerin insgesamt 6 700 DM. Ferner lieferte sie ihr in Anrechnung auf seine Schuld für 380 DM Sekt. An Wechsel und Diskontspesen entstanden der Klägerin 39 DM.

Auf Schreiben der Klägerin vom 3. und 13. März 1958 antwortete der Beklagte am 24. März 1958, selbstverständlich sehe er ein, daß seine bisherige Leistung auf die Restschuld nicht genügend sei; es sei ihm jedoch wegen Krankheit und wegen erforderlicher Baraufwendungen für seinen Mercedes nicht möglich, die gewünschte sofortige Abdeckung in Höhe von 4 000 DM vorzunehmen. Alsdann folgen Zahlungsvorschläge. Am 6. August teilte der Beklagte der Klägerin mit, der von dieser geforderte Saldo von 3 709 DM stimme nicht, seine Schuld betrage (nur) 2 840 DM. Durch die im Dezember 1957 ausgetauschte erste Maschine habe er größere Verluste gehabt und wäre berechtigt, dafür Schadensersatz zu verlangen. Er wolle jedoch seine Restschuld bezahlen, lege ein Akzept von 2 000 DM bei und zahle den Rest in den nächsten Monaten oder so-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fort, wenn er seine Praxis verkauft habe. Mit Antrag, ebenfalls vom 6. August 1958, hatte die Klägerin jedoch inzwischen gegen den Beklagten einen Zahlungsbefehl über einen Betrag von 3 824,34 DM erwirkt. Im Laufe des ersten Rechtszuges hat sie ihre Forderung auf 3 796,74 DM nebst Zinsen ermäßigt. Davon sind ihr vom Landgericht 3 100,74 DM zugesprochen worden. Die Abweisung der restlichen Klagforderung (saldierte Kreditzinsen für den Kaufpreis der ersten Maschine und Reparaturkosten) ist rechtskräftig. Der zugesprochene Betrag ist rechnerisch unstreitig.

Im ersten Rechtszuge hatte der Beklagte gegenüber der Klagforderung zunächst mit Schadensersatzansprüchen aufgerechnet, die ihm dadurch entstanden seien, daß die erste, 1956 gelieferte Maschine ständig ausgefallen sei. Er erhob dann wegen der zweiten Maschine die Wandlungseinrede, weil auch dieser Automat mit Mängeln behaftet gewesen sei. Er behauptete, auch die zweite Maschine sei oft ausgefallen, wodurch ihm ein hoher Schaden durch Abspringen von Kunden usw. erwachsen sei. Schließlich erklärte er, Zahlung könne von ihm nicht mehr verlangt werden, da die Wandlungseinrede begründet sei, auch werde darüber hinaus "die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung aufrecht erhalten". Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung begründete er insbesondere auch damit, daß ihm ein unrichtiges Baujahr der zweiten Maschine ("drei Jahre alt") zugesichert worden sei. Er stellte dann den Antrag, die Rechtsunwirksamkeit des am 21. November 1957 über die A. [REDACTED] Registrier-Buchungsmaschine Nr. 63-1629 abgeschlossenen Kaufvertrages festzustellen, sowie die Klägerin zu verurteilen, diesen bei der D. [REDACTED] Bank in W. [REDACTED] untergestellten Buchungsautomaten dort abzuholen

und an ihn den Kaufpreis von 7 080 DM nebst 6 1/2 % Zinsen seit dem 21. November 1957 zurückzuzahlen.

Das Landgericht wies die Widerklage ab. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf vollständige Klagabweisung und seine Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

A

Zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Dieser Einwand geht am weitesten und wird deshalb vom Berufungsgericht zuerst geprüft. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist auch bei einem Kaufvertrag neben der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zulässig.

Das Berufungsgericht hält die Anfechtung für nicht durchgreifend. Der Revision ist darin zu folgen, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, die Klägerin habe dem Beklagten bei den zum Vertrag vom 21. November 1957 führenden Verhandlungen in ihrem Briefe vom 24. Ok-

tober 1957 eine Zusicherung über das Alter und über die Güte der Maschine gemacht ("drei Jahre alt und in jeder Beziehung einwandfrei"). Darin erblickt es, insbesondere im Hinblick darauf, daß wegen des ersten, im Oktober 1956 gelieferten Buchungsautomaten Beanstandungen erfolgt waren, die nunmehr hätten bereinigt werden sollen, eine echte Zusicherung zweier Eigenschaften der zweiten Maschine, nämlich der Mängelfreiheit und einer erst dreijährigen, noch nicht vier Jahre währenden Benutzung (BU 16).

Das ist nicht rechtsirrig.

Soweit die Revision meint, da die Klägerin selbst vortragen habe, daß die dem Beklagten gelieferte Maschine Ende 1953 als völlig neue Maschine bei einem anderen Kunden aufgestellt worden sei, müsse die Alterszusicherung falsch sein, ist ihr nicht zu folgen. Zwar sagt das Berufungsgericht, diese Zusicherung sei dahin zu verstehen: "nur drei Jahre alt". Damit meint es aber nicht, es sei ein Alter von genau drei Jahren oder ein solches von "nicht über drei Jahren" zugesichert. Die Zusicherung wird von ihm vielmehr dahin ausgelegt, die Maschine sei jedenfalls noch nicht vier Jahre alt. Das ist eine mögliche Auslegung dieser Zusicherung, die auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht, nach dem man in der Regel bei einer Altersangabe in Jahren volle Jahre meint, angefangene Jahre aber nicht zählt. Es ist danach aus Rechtsgründen nicht angreifbar, wenn das Berufungsgericht ausführt, die Altersangabe von drei Jahren sei dann nicht unrichtig, wenn die Angabe des Herstellerwerkes wahr sei, daß die Maschine aus der im Baujahr 1953/1954 hergestellten und gelieferten Serie komme. Dabei mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob eine Anfang 1953

hergestellte und ausgelieferte Maschine noch im Oktober 1957 als drei Jahre alt hätte bezeichnet werden dürfen. Denn das Berufungsgericht geht hier ersichtlich davon aus, der später dem Kläger gelieferte Buchungsautomat sei gegen Ende 1953 als neuer Apparat bei dem ersten Kunden, der ihn dann 1957 abgab, aufgestellt worden. Etwas anderes ist bislang auch nicht festgestellt.

II. Das Berufungsgericht unterstellt jedoch (BU 12) die Behauptung des Beklagten, über das weit höhere Alter, das schlechte Material, die Fehler und die Unbrauchbarkeit der Maschine Nr. 1629 als richtig, so daß auch im Revisionsverfahren von ihrer Richtigkeit ausgegangen werden muß. Es meint, trotzdem könne, auch abgesehen davon, ob die subjektiven Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung auf Seiten der Klägerin gegeben seien, die Anfechtung nicht durchgreifen.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Alterszusicherung sei nicht ursächlich für den Entschluß des Beklagten gewesen, den Vertrag vom 21. November 1957 abzuschließen. Es führt dazu aus, die Alterszusicherung sei als Beweggrund für den Beklagten durch die viel weitergehende Gütezusicherung der Klägerin "in jeder Beziehung einwandfrei", "in wirklich einwandfreiem Zustand" bedeutungslos geworden. Es meint, wenn nur die Alterszusicherung gegeben worden wäre, hätte der Beklagte ihr für sich allein nur entnehmen können, die Maschine werde in einem ihrer dreijährigen Benutzung entsprechenden, vermutlich guten Erhaltungszustand sein. Diese Zusicherung habe jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Maschine trotz ihres geringen Alters - etwa infolge übermäßiger

Beanspruchung oder ungenügender Pflege - weitgehend verbraucht und mangelhaft gewesen sein könnte. Aus diesem Grunde sei die Zusicherung über das Alter nicht geeignet gewesen, die für den Beklagten - nach seiner Unzufriedenheit mit der ersten, am 26. Oktober 1956 gekauften Maschine - entscheidende Frage nach der Brauchbarkeit der zweiten Maschine zu beantworten. Diese Frage sei durch die zweite Zusicherung der "Einwandfreiheit in jeder Beziehung" so klar beantwortet worden, daß die Alterszusicherung für den Beklagten jede Bedeutung als Motiv für den Vertragsentschluß habe verlieren müsse und verloren habe, weil die Gütezusicherung alles das enthalten habe, was aus dem Inhalt der Alterszusicherung über einen Rückschluß auf die Güte der Maschine den Entschluß des Beklagten zum Vertrage habe beeinflussen können.

Die Revision weist demgegenüber zutreffend darauf hin, daß eine Alterszusicherung bei einer Maschine nach der Lebenserfahrung nicht nur im Zusammenhang mit der entsprechend vorauszusetzenden Benutzungsdauer zu sehen und zu werten ist. Das Alter (Baujahr) ist vielmehr, insbesondere bei einer komplizierten Buchungsmaschine, um die es sich hier handelt, auch sonst - mindestens in der Regel - für ihre Wertschätzung von erheblicher Bedeutung; denn man muß im allgemeinen davon ausgehen, daß sie nach dem ihrem Alter entsprechenden Stand der Technik hergestellt worden ist. Dieser ändert sich aber immer wieder, so daß erfahrungsgemäß eine ältere Maschine oft allein schon deswegen weniger wert ist. Hierauf hatte der Beklagte im Zusammenhang damit, daß eine entsprechende Sachkunde bei der Klägerin als Fachhändlerin vorauszusetzen sei, in der Berufungsbegründung vom 13. Oktober 1960, zum Teil unter Beweisantritt, mehrfach verwiesen. Dieses Vor-

bringen ist vom Berufungsgericht übergangen und deshalb § 286 ZPO verletzt.

Die Revisionserwiderung verweist hierzu auf das eigene Vorbringen des Beklagten auf Seite 16 der Berufungsbegründung: "Laien wie dem Beklagten waren irgendwelche Funktionsmängel weder rein äußerlich erkennbar, noch wissen sie um die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Fabrikate, insbesondere nach dem Baujahr". Damit hatte der Beklagte aber nur zum Ausdruck bringen wollen, als Laie sei er allein auf den Fachmann und dessen wahrheitsgemäße Aufklärung angewiesen. Das bedeutet noch nicht, daß er entgegen der allgemeinen Erfahrung für die Klägerin erkennbar nicht auch auf das Baujahr Wert gelegt habe, und die Maschine auch dann genommen hätte, wenn sie, wie zu unterstellen ist, aus einem viel früheren Jahr stammte.

2. In einer Hilfsbegründung verneint das Berufungsgericht die Anfechtbarkeit des Vertrages vom 27. November 1957 wegen falscher Alterszusicherung auch deshalb, weil der Beklagte kein geeignetes Beweismittel dafür angeboten habe, daß der Klägerin die Unrichtigkeit dieser Zusicherung bekannt gewesen sei. Der Revision ist darin zu folgen, daß auch diese Begründung rechtlich nicht bedenkenfrei ist.

Das Berufungsgericht meint, da in den Verhandlungen zum Verträge vom 21. November 1957 nie davon die Rede gewesen sei, daß ganze Serien der A-Produktion unter Verwendung unzulänglichen Materials hergestellt und daher mangelhaft seien, könne die Alterszusicherung der Klägerin nach ihrem Sinn und Zweck nur so verstanden werden, daß seit dem Zeitpunkt, in dem die Maschine Nr. 1629 vom

Werk geliefert worden sei, noch keine vier Jahre verflossen seien und daß daher die Maschine noch nicht vier Jahre in Benutzung sei. Dazu ist bereits oben (unter 1) darauf verwiesen, daß das Baujahr einer Maschine auch sonst für ihre Wertschätzung von Bedeutung ist. Es kann dem Berufungsgericht deshalb nicht darin gefolgt werden, es könne nicht entscheidend sein, wann die hier fragliche Maschine gebaut, sondern nur, wann sie vom Werk geliefert sei, ein Zeitpunkt, der überdies vom Berufungsgericht auch nicht festgestellt worden ist. Sollte die Maschine, wie der Beklagte unter Beweis gestellt hat, weit früher als 1953 - 1954 hergestellt worden sein, stammte sie etwa schon aus der Produktion der Jahre 1948/49 (Berufungsbegründung S.8) oder auch aus der von 1950, gehörte sie mit zu der sogenannten "weichen Serie" (aaO S. 7,8) und war das im Fachhandel allgemein bekannt, so könnte, worauf die Revision zutreffend verweist, das auch dafür sprechen, daß dies auch der Klägerin als Generalvertreterin für derartige Maschinen schon im Oktober/November 1957 bekannt war. Das Berufungsgericht meint allerdings, gegen eine solche Schlußfolgerung spreche die eigene Behauptung des Beklagten (Schriftsatz vom 10. März 1960 S. 5 und Berufungsbegründung S. 7), das Herstellerwerk habe einen größeren Bestand früher gebauter Maschinen dieser Art gehabt, auffrisiert und als neu (d.h. als jetzt erst hergestellt) verkauft; denn, wenn das Herstellerwerk so gehandelt habe, dann habe es durch das Auffrisieren und "als neu Verkaufen" zuerst seine Händler, darunter auch die Klägerin, über das wahre Herstellungsjahr der Maschine getäuscht.

Wie die Revision zutreffend rügt, hat aber das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß die hier streitige Maschine zu den "auffrisierten" gehörte. Im übrigen ist

für die Anfechtung nicht erforderlich, daß die Klägerin schon 1953, als die Maschine bei dem ersten Kunden als neu aufgestellt wurde, das wirkliche Alter der Maschine kannte. Es genüge, wenn sie das im Laufe der Zeit bis zur Abgabe der Alterszusicherung erfuhr. Das Berufungsgericht unterstellt, die Klägerin habe die Maschine vom Vorbesitzer als mangelhaft zurückbekommen. War, wie der Beklagte behauptet und unter Beweis gestellt hat, mindestens in der Zwischenzeit vom Fachhandel das weit höhere Alter und die allgemeine Mangelhaftigkeit der zu der sogenannten weichen Serie gehörenden Maschinen der A-Serie 63 erkannt, dann könnte das auch für eine entsprechende Kenntnis der Klägerin sprechen.

Deshalb hätten auch die hierzu angebotenen Beweise nach § 286 ZPO erhoben werden müssen.

3. Bei der hiernach erforderlichen erneuten Verhandlung hat das Berufungsgericht Gelegenheit, auch seine Auffassung nachzuprüfen, daß die erst am 25. Januar 1960 erfolgte Anfechtung des Vertrages vom 21. November 1957 wegen falscher Gütezusicherung verspätet sei, weil der Beklagte diese Täuschung schon spätestens im Juli 1958 bei dem Ausfall der zweiten Maschine erkannt habe. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen die Möglichkeit offen, daß es hierbei den Begriff des Entdeckens der Täuschung im Sinne von § 124 Abs. 2 BGB verkannt hat. Er erfordert, daß der Getäuschte nicht nur seinen Irrtum, sondern auch die Täuschungsabsicht des Gegners erkannt hat, wobei ein Kennenmüssen oder eine bloße Vermutung nicht genügen. Im vorliegenden Streitfall brauchte der Beklagte in dem Zeitpunkt, in dem er die Unrichtigkeit der Gütezusicherung erkannte, nicht notwendig auch schon Kennt-

nis davon erlangt haben, daß die Klägerin ihn mit dieser Zusicherung habe täuschen wollen. Für den Fall, daß nicht schon die Anfechtung wegen der Alterszusicherung durchgreift, wird deshalb das Berufungsgericht auch diese Frage zu prüfen haben.

4. Nicht von der Revision angegriffen und auch nicht rechtsirrtümlich ist die Auffassung des Berufungsgerichts, bei der gegebenen Rechtslage, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte eine mehrere Jahre alte Maschine habe kaufen wollen, sei die Klägerin nicht von sich aus verpflichtet gewesen, den Beklagten darauf hinzuweisen, es sei inzwischen ein neues Modell erschienen.

B

Zu den Gewährleistungsansprüchen

Auf diese kommt es nur an, wenn die Anfechtung nicht durchgreift.

I. Nicht angegriffen und rechtsirrtumsfrei begründet ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte Ansprüche aus der Lieferung der ersten Maschine nicht mehr hat.

II. Rechtlich unbedenklich ist auch seine Meinung, der Beklagte habe der Klägerin innerhalb der Verjährungsfrist von 6 Monaten (§ 477 Abs. 1 BGB) den oder die Mängel des zweiten Automaten nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 478 BGB angezeigt; denn aus einer solchen Anzeige

muß der Verkäufer klar erkennen können, daß der Käufer auch entsprechende Rechte aus dem Mangel herleiten will. Insoweit fehlt es schon an ausreichenden Behauptungen des Beklagten. Vor allem geht das Berufungsgericht auch rechtsirrtumsfrei davon aus, daß Monteure nicht zur Entgegennahme von Mängelanzeigen berechtigt sind. Das Reichsgericht hat allordings einmal einen Ingenieur, der im Auftrage der Lieferfirma als deren sachkundiger Vertreter entsandt war und in dieser Eigenschaft auch eine Rüge entgegengenommen hatte, für dazu berechtigt gehalten. Dabei handelte es sich aber um einen Sonderfall, in welchem das Berufungsgericht den Ingenieur als zur Entgegennahme von Rügen bevollmächtigt angesehen hat. Das hat das Reichsgericht für diesen Einzelfall gebilligt (LZ 1911, 58 Nr. 3). Bei Monteuren liegt die Sache jedenfalls in der Regel anders (Baumbach/Duden 14. Aufl. zu HGB §§ 377, 378 Anm. 6 B; Würdinger HGB früher RGRK zu § 377 Anm. 28). Ob in Ausnahmefällen auch bei der Entgegennahme einer Rüge durch einen Monteur eine andere Beurteilung geboten sein könnte, bedarf keiner Entscheidung, weil den Behauptungen des Beklagten nichts dafür zu entnehmen ist, daß hier ein solcher Ausnahmefall gegeben sein könnte.

III. 1. Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, der Beklagte habe, mit seinem Schreiben vom 6. August 1958, das er in Kenntnis der Fehlerhaftigkeit des (zweiten) Buchungsautomaten geschrieben und in dem er trotzdem Zahlung versprochen habe, auf Gewährleistungsansprüche wegen der unrichtigen Gütezusicherung verzichtet. Die Revision greift das mit der Erwägung an, ein Verzicht sei nicht zu vermuten; es fehle auch an der Feststellung eines Erlaßvertrages

im Sinne des § 397 BGB.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist aber unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des deklaratorischen Schuldanerkenntnisses haltbar. Es hat die Wirkung, für die Zukunft alle Einwendungen auszuschließen, die der Schuldner bei der Abgabe des Anerkenntnisses kannte. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob ein solches deklaratorisches Schuldanerkenntnis des Beklagten vorliegt.

2. Wie das Berufungsgericht nicht verkennt, stehen diesen Erwägungen nicht auch den Gewährleistungsansprüchen wegen falscher Alterszusicherung entgegen. Es meint aber, daß die hierauf gestützten Gewährleistungsansprüche nach § 477 BGB verjährt seien und daß der Beklagte seine Leistung aus diesem Grunde auch nicht nach § 478 BGB verweigern könne, weil er der Klägerin den Mangel des höheren Alters nicht binnen 6 Monaten seit Ablieferung der Maschine angezeigt habe. Die in den §§ 477, 478 BGB für den Fall des arglistigen Verschweigens des Mangels durch den Verkäufer normierte Ausnahmeregelung hält das Berufungsgericht hier deshalb nicht für anwendbar, weil der Beklagte keinen hinreichenden Beweis dafür angeboten habe, daß die Klägerin die Unrichtigkeit der Altersangabe gekannt habe. Dem stehen jedoch die schon oben unter II 2 dargelegten Bedenken entgegen.

C

Die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren wurde dem Berufungsgericht übertragen, weil sie von der Endentscheidung in der Sache selbst abhängt.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann